

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Siebten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Erläuterungen:

In den Jahren 2018 bis 2022 erhalten die Länder vom Bund über geänderte Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) zusätzliche Mittel zum Ausgleich der Integrations- und Asylbewerberkosten sowie der Belastungen für die Qualitätsverbesserung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) fließen 21 v. H. der Landeseinnahmen aus der Umsatzsteuer in den obligatorischen Steuerverbund.

Werden die Umsatzsteuerfestbeträge zugunsten der Länder bundesgesetzlich geändert und die kommunalen Gebietskörperschaften (Kommunen) landesrechtlich außerhalb des Landesfinanzausgleichsgesetzes (z. B. durch das Landesaufnahmegesetz oder das KiTa-Zukunftsgesetz) an diesen Landeseinnahmen beteiligt, so sind diese Mittel aus dem obligatorischen Steuerverbund auszunehmen, um eine zusätzliche, nicht intendierte Beteiligung der Kommunen zu vermeiden. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dies um.

Ferner besteht die Notwendigkeit, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LFAG neu zu strukturieren, um den Veränderungen im Finanzgefüge Rechnung zu tragen.